



Beschluss

des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG in der Sitzung am 9. Juni 2015

betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn: Anwendungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 SR EQB Teil 6 AVR-Wü/I (VR 1/2015)

1. Das DWW hat mit Schreiben vom 25. März 2015 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn: Anwendungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 SR EQB Teil 6 AVR-Wü/I gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR-Württemberg - AVR-Wü -) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR-Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 18

Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn

Für die BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn, wird gemäß § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 SR EQB Teil 6 AVR-Wü/I folgende Regelung zur Anstellungsgrundlage für die Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 SR EQB Teil 6 AVR-Wü/I, die in einem Dienstverhältnis bei der BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn, beschäftigt sind, soweit sie unter den persönlichen Geltungsbereich des Branchentarifvertrages Weiterbildung zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung fallen. Sie gilt nicht für die in § 1 Abs. 2 Unterabs. 3 SR EQB Teil 6 AVR-Wü/I genannten Personen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2 Anstellungsgrundlage

Abweichend vom Übernahmebeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - vom 5. November 1982 in der Fassung vom 19. Dezember 2008 finden auf die Dienstverhältnisse der in § 1 Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. November 2013, frühestens jedoch ab dem Tag des Erwerbs der Mitgliedschaft der BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn, im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., als Mindestinhalt der Branchentarifvertrag Weiterbildung zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung und die diesen Tarifvertrag ergänzenden bzw. ersetzenden Tarifverträge nach den weiteren Maßgaben der SR EQB Teil 6 AVR-Wü/I in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ausgenommen von der Anwendung nach Satz 1 sind die Kollisionsregelungen der genannten Tarifverträge, derzeit geregelt in § 2 Branchentarifvertrag Weiterbildung zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 14. Februar 2013.

§ 3 Geltungsvorbehalt

Die Geltung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt des Erwerbs der Mitgliedschaft der BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn, im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. November 2013 in Kraft.»

II. Datum des Inkrafttretens: 1. November 2013“

2. Nach umfassender Abwägung der sich gegenüber stehenden Argumente wird der o. g. Antrag abgewiesen, weil der Geltungsbereich der Sonderregelung für Einrichtungen der Qualifizierungs- und Beschäftigungsbranche (SR EQB) nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht für die BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn mit ihrem derzeitigen Schwerpunkt bejaht werden kann. Es handelt sich hier derzeit um eine „Einrichtung der beruflichen Rehabilitation behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen“.

Im Übrigen hält es der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG für unangemessen, eine hypothetische Rechtsfrage durch den Schlichtungsausschuss nach dem ARRG entscheiden zu lassen: Es lag noch kein klarer und unbedingter Antrag der BildungsWerkstatt gGmbH, Heilbronn auf Aufnahme ins DWW vor (§ 4 Abs. 2 der SR EQB steht dem nicht entgegen, weil er nach authentischer Auslegung einen *unbedingten* Antrag auf Aufnahme voraussetzt).

Stuttgart, 9. Juni 2015

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender